

Antrag und Bericht der Kommission für Energie,
Verkehr und Umwelt* vom 11. Juni 2024

5921 a

Energiegesetz (EnerG)

**(Änderung vom ...; Klimaschutz und Anpassung
an den Klimawandel)**

*Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt besteht aus folgenden Mitgliedern: Andreas Hasler, Illnau-Effretikon (Präsident); Ruth Ackermann, Zürich; Ueli Bamert, Zürich; Franziska Barmettler, Zürich; Markus Bärtschiger, Schlieren; Sarah Fuchs, Meilen; David Galeuchet, Bülach; Felix Hoesch, Zürich; Rosmarie Joss, Dietikon; Florian Meier, Winterthur; Ueli Pfister, Egg; Sonja Rueff, Zürich; Daniel Sommer, Affoltern a. A.; Paul von Euw, Bauma; Urs Wegmann, Neftenbach; Sekretär: Daniel Bitterli.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 28. Juni 2023	Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 11. Juni 2024 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.	
	Energiegesetz (EnerG)			
	(Änderung vom ...; Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel)		Minderheitsantrag Ueli Bamert, Paul von Euw, Sarah Fuchs, Ueli Pfister, Sonja Rueff, Urs Wegmann	
	<i>Der Kantonsrat, nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 28. Juni 2023, beschliesst:</i>	<i>Der Kantonsrat, nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 28. Juni 2023 und der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 11. Juni 2024, beschliesst:</i>	Auf die Vorlage wird nicht eingetreten.	
	I. Das Energiegesetz vom 19. Juni 1983 wird wie folgt geändert:			
Zweck				
§ 1. Dieses Gesetz bezweckt,	§ 1. Dieses Gesetz bezweckt,			
a. eine ausreichende, umweltschonende, wirtschaftliche und sichere Energieversorgung zu fördern,	lit. a unverändert.			
b. den sparsamen Umgang mit Primärenergien zu fördern, insbesondere mit nicht-erneuerbaren Energieträgern,	b. den sparsamen Umgang mit Energie zu fördern,			

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 28. Juni 2023	Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 11. Juni 2024 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.	
c. den Energieverbrauch kontinuierlich zu senken,	lit. c unverändert.			
d. die Effizienz der Energieanwendung zu fördern und im Rahmen des kantonalen Zuständigkeitsbereiches bis ins Jahr 2050 den CO2-Ausstoss auf 2,2 Tonnen pro Einwohnerin und Einwohner und Jahr zu senken,	d. die Effizienz der Energienutzung zu fördern,			
e. den Vollzug des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (StromVG) zu regeln,	lit. e und f unverändert.			
f. die Anwendung erneuerbarer Energien und die energetische Verbesserung von Bauten und Anlagen zu erleichtern und zu fördern.				
	g. dazu beizutragen, den Klimawandel zu begrenzen und seine Auswirkungen besser zu bewältigen.			

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 28. Juni 2023	Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 11. Juni 2024 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.	
	Klimaziel			
			Minderheit Sonja Rueff, Ueli Bamert, Sarah Fuchs, Ueli Pfister, Paul von Euw, Urs Wegmann	
	§ 1 a. Die Treibhausgasneutralität im Kanton Zürich ist bis spätestens 2050 zu erreichen.	§ 1 a. ¹ ist bis 2040, spätestens aber bis 2050 zu erreichen.	§ 1 a erster Satz gemäss Antrag des Regierungsrates)	
			Minderheit in Verbindung mit § 8 f. Abs. 1 David Galeuchet, Markus Bärtschiger, Felix Hoesch, Rosmarie Joss, Florian Meier	
	Dazu sind nicht vermeidbare Treibhausgasemissionen durch den Einsatz dauerhafter und sicherer, natürlicher oder technischer Kohlenstoffsinken auszugleichen.	² durch den Einsatz von volkswirtschaftlich tragbaren und sicherer, natürlicher oder technischer Kohlenstoffsinken auszugleichen.	² (gemäss Antrag des Regierungsrates)	
			Minderheit 1 David Galeuchet, Markus Bärtschiger, Felix Hoesch, Rosmarie Joss, Florian Meier	Minderheit 2 Sonja Rueff, Ueli Bamert, , Sarah Fuchs, Ueli Pfister, Paul von Euw, Urs Wegmann
		³ Bis 2030 sind die Treibhausgasemissionen gegenüber 1990 um 48 Prozent zu vermindern.	³ um 55 Prozent und bis 2035 um 80 Prozent zu vermindern.	Abs. 3 streichen.
	Titel vor § 8 a:			
II a. Vollzug des Stromversorgungsgesetzes	III. Vollzug des Stromversorgungsgesetzes			
	Titel nach § 8 e:			

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 28. Juni 2023	Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 11. Juni 2024 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.	
	IV. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel			
	Aufgaben von Kanton und Gemeinden			
			Minderheit Ueli Bamert, Sarah Fuchs, Ueli Pfister, Sonja Rueff, Paul von Euw, Urs Wegmann	
	§ 8 f. ¹ Der Kanton und die Gemeinden sorgen dafür,		¹ Gemeinden sind bestrebt,	
			Folgeminderheit zu § 1 a Abs. 2 David Galeuchet, Markus Bärtschiger, Felix Hoesch, Rosmarie Joss, Florian Meier	
	dass Massnahmen umgesetzt werden, die	..., dass volkswirtschaftlich tragbare Massnahmen umgesetzt werden, die	(gemäss Antrag des Regierungsrates)	
	a. zum Klimaschutz beitragen, indem Treibhausgasemissionen vermindert und Treibhausgase aus der Atmosphäre entnommen werden,			
	b. zur Anpassung an den Klimawandel beitragen und dadurch dessen negative Auswirkungen begrenzen.			
	² Sie setzen in ihrem Zuständigkeitsbereich eigene Massnahmen um.			

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 28. Juni 2023	Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 11. Juni 2024 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.	
	3 Sie können Massnahmen Dritter fördern.			
	Klimastrategie und Massnahmenplanung			
	§ 8 g. 1 Der Regierungsrat legt eine kantonale Klimastrategie fest und nimmt gestützt darauf eine Massnahmenplanung vor.	§ 8 g. 1 Massnahmenplanung für den Kanton vor.		
	2 Klimastrategie und Massnahmenplanung werden darauf ausgerichtet, das Ziel gemäss § 1 a zu erreichen.			
	3 Die Klimastrategie legt Zwischenziele für einzelne Bereiche fest.			
		§ 8 g		

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 28. Juni 2023	Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 11. Juni 2024 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.	
		4 Die Massnahmenplanung des Kantons richtet sich an die Direktionen und die Staatskanzlei.		
			<i>Minderheit Sonja Rueff, Ueli Bamert, Sarah Fuchs, Ueli Pfister, Paul von Euw, Urs Wegmann</i>	
	4 Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat alle vier Jahre Bericht über den Stand der Umsetzung.	Abs. 4 wird zu Abs. 5.	5 Umsetzung. Im Bericht legt der Regierungsrat namentlich dar, wie sich Klimastrategie und Massnahmenplanung auf die Aufgaben der Gemeinden auswirken und welche Kostenfolgen für die Gemeinden entstehen werden.	
			<i>Minderheit Markus Bärtschiger, Felix Hoesch, Rosmarie Joss</i>	
		6 Die Klimastrategie und der Bericht unterstehen der Genehmigung durch den Kantonsrat.	Abs. 6 streichen.	
		7 Für Massnahmen auf kommunaler Ebene sind die Gemeinden zuständig. Sie orientieren sich an der langfristigen Klimastrategie des Kantons.		
	Klimamonitoring			

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 28. Juni 2023	Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 11. Juni 2024 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.	
			<i>Minderheit Ueli Bamert, Sarah Fuchs, Ueli Pfister, Sonja Rueff, Paul von Euw, Urs Wegmann</i>	
	§ 8 h. ¹ Die Direktion betreibt ein Monitoringsystem, um frühzeitig zu erkennen, ob das Ziel gemäss § 1 a und die Zwischenziele gemäss § 8 g Abs. 3 zu erreichen sind.		§ 8 h streichen.	
	² Ist absehbar, dass das Ziel oder die Zwischenziele verfehlt werden, passt der Regierungsrat die Massnahmenplanung an.			
	Beschaffungswesen und Bau			
	§ 8 i. ¹ Der Kanton und die Gemeinden tragen bei ihren Beschaffungen dazu bei, das Ziel gemäss § 1 a zu erreichen.			
		§ 8 i		

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 28. Juni 2023	Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 11. Juni 2024 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.	
	³ Sie können bei Beschaffungen gezielt Innovationen fördern und neuen Technologien zur Marktreife verhelfen.	Abs. 3 wird zu Abs. 2; Abs. 3 wird zu Abs. 2.		
			Minderheit Sonja Rueff, Ueli Bamert, Sarah Fuchs, Ueli Pfister, Paul von Euw, Urs Wegmann	
	² Sie streben an,	³ Sie streben insbesondere an,	Abs. 3 streichen.	
	a. ihre Fahrzeugflotte auf emissionsfreie Antriebstechnologien umzustellen.			
	b. ihre Gebäude energetisch zu sanieren,			
		§ 8 i		

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 28. Juni 2023	Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 11. Juni 2024 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.	
	c. ihre Gebäudedächer und Fassaden,	c. ihre Gebäude und weitere Infrastruktur		
			Minderheit David Galeuchet, Markus Bärtschiger, Felix Hoesch, Rosmarie Joss, Florian Meier	
	sofern geeignet, mit möglichst grossflächigen Solaranlagen auszustatten.	1. sofern geeignet und wirtschaftlich tragbar,	1. sofern geeignet (<i>Rest streichen</i>)	
			Minderheitsantrag Sonja Rueff, Ueli Bamert, Sarah Fuchs, Ueli Pfister, Paul von Euw, Urs Wegmann	
		möglichst grossflächig mit Solaranlagen auszustatten,	mit Solaranlagen auszustatten,	
			Minderheit Ueli Bamert, Sarah Fuchs, Ueli Pfister, Sonja Rueff, Paul von Euw, Urs Wegmann	
		2. mit möglichst wenig grauer Energie zu erstellen,	Zif. 2 streichen.	
			Minderheit 1 David Galeuchet, Markus Bärtschiger, Felix Hoesch, Rosmarie Joss, Florian Meier	Minderheit 2 Sonja Rueff, Ueli Bamert, Paul von Euw, Sarah Fuchs, Ueli Pfister, Urs Wegmann
		d. ausschliesslich Elektrizität aus erneuerbaren Energien zu beschaffen.	d. Energien und soweit zulässig möglichst aus einheimischer Erzeugung zu beschaffen.	lit. d. streichen
	Titel vor Gliederungstitel «1. Energiesparmassnahmen»:			

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 28. Juni 2023	Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 11. Juni 2024 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.	
III. Besondere Massnahmen	V. Besondere Massnahmen			
§ 14 a. ¹ Die Stromlieferanten bieten den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern im Kanton Zürich...	Abs. 1 unverändert.	§ 14 a. ¹ Die Lieferanten von elektrischer Energie bieten... ... im Kanton Zürich...		
			Minderheit Ueli Bamert, Sarah Fuchs, Ueli Pfister, Sonja Rueff, Paul von Euw, Urs Wegmann	
... in erster Linie ein Produkt aus erneuerbaren Energien an.			... in erster Linie ein Produkt aus CO ₂ -armer Energieerzeugung an.	Minderheit David Galeuchet, Markus Bärtschiger, Felix Hoesch, Rosmarie Joss, Florian Meier
				... Produkt aus erneuerbaren Energien an und soweit zulässig möglichst aus einheimischer Erzeugung.
² Das Produkt kann bei entsprechendem Hinweis auch Strom enthalten, der erzeugt wird:	Abs. 2 unverändert.	² auch elektrische Energie enthalten, die erzeugt wird:		
a. von Kehrlichtverbrennungsanlagen,	lit. a unverändert.			

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 28. Juni 2023	Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 11. Juni 2024 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.	
IV. Schlussbestimmungen	VI. Schlussbestimmungen			
	II. Auf die vom Regierungsrat in Erfüllung der Motion KR-Nr. 225/2018 betreffend Klimaverträglichkeitsabschätzung der gesetzlichen Grundlagen vorgelegte Änderung des Energiegesetzes (Einfügung eines neuen § 8 j [«Klimaverträglichkeitsabschätzung»]) wird nicht eingetreten.	II. Das Kantonsratsgesetz vom 8. Dezember 2018 wird wie folgt geändert: § 81 Abs. 1 lit. e. die Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft, Klimaverträglichkeit, Umwelt und künftige Generationen,		
	Klimaverträglichkeitsabschätzung	<i>Bei § 8 j. handelt es sich um die Umsetzung der Motion KR-Nr. 225/2018, die vom Regierungsrat abgelehnt wird. Diese Bestimmung ist nicht Gegenstand des Kommissionsantrags.</i>		
	§ 8 j. ¹ Der Regierungsrat sorgt dafür, dass Gesetze vor ihrem Erlass einer Klimaverträglichkeitsabschätzung unterzogen werden			
	² Er legt in seinen Anträgen zu Erlassen dar, inwiefern diese mit dem Ziel gemäss § 1 a sowie denjenigen des Bundes und der für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen zur Begrenzung des Klimawandels und dessen Auswirkungen vereinbar sind.			
	³ Er regelt die Einzelheiten.			

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 28. Juni 2023	Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 11. Juni 2024 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.	
	III. Die Gesetzesänderung gemäss Dispositiv I untersteht dem fakultativen Referendum.			
	IV. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Motionen KR-Nrn. 225/2018 betreffend Klimaverträglichkeitsabschätzung der gesetzlichen Grundlagen, 228/2018 betreffend Klimaschutz: Masterplan Dekarbonisierung – Ausstieg aus den fossilen Energien und 89/2020 betreffend Solaroffensive I: Bau von Photovoltaikanlagen auf kantonalen Gebäuden, insbesondere Schulhäusern, erledigt sind.			
		V. Es wird festgestellt, dass mit diesem Erlass das Anliegen der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 13/2019 Klima-Ziel kompatibel mit dem Klimavertrag von Paris beraten und als Anträge aufgenommen wurde. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 13/2019 wird deshalb als erfüllt abgelehnt.		
	V. Mitteilung an den Regierungsrat.	V. wird zu VI.		

Bericht

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 102 der Kantonsverfassung haben sich Kanton und Gemeinden für die Begrenzung des Klimawandels und dessen Auswirkungen einzusetzen. Um den Verfassungsauftrag zu erfüllen und die langfristige Klimastrategie des Kantons Zürich umzusetzen, beauftragte der Regierungsrat die Baudirektion, mit einer Teilrevision des Energiegesetzes Massnahmen für den Klimaschutz und für Anpassungen an den Klimawandel gesetzlich zu verankern. Die Massnahmen sollen vor allem darauf fokussieren, im Kanton Zürich Treibhausgasneutralität zu erreichen. Das Energiegesetz bietet sich an, weil darin schon mehrere Bestimmungen mit Klimabezug enthalten sind, so auch das bisherige CO₂-Reduktionsziel des Kantons sowie Massnahmen zum Energiesparen und zur Förderung erneuerbarer Energien, die einen wesentlichen Beitrag zur Verminderung der Treibhausgasemissionen leisten.

2. Grundzüge der Vorlage

Um den Zielen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel Nachdruck zu verleihen, wird die Zweckbestimmung des Energiegesetzes angepasst und das Jahr 2040 als Zwischenziel beziehungsweise 2050 als spätester Zeitpunkt für die Erreichung des Klimaziels festgelegt. Eine Kommissionsminderheit¹ möchte kein solches Zwischenziel festlegen und beantragt daher, nicht auf die Vorlage einzutreten.

Es werden sodann die grundsätzlichen Aufgaben für den Klimaschutz und die Planung der Massnahmen, um das Klimaziel zu erreichen, definiert und ein entsprechendes Monitoring eingeführt. Neu geregelt wird auch das Beschaffungswesen, indem bei Beschaffungen mittels gezielter Förderung von Innovationen neuen Technologien zur Marktreife verholfen werden kann. Des Weiteren soll das Kantonsratsgesetz dahingehend ergänzt werden, dass beim Erlass von Gesetzen und Verordnungen im Rahmen der Regulierungsfolgeabschätzung auch die Klimaverträglichkeit beurteilt werden muss.

3. Zusammenfassung der Beratung in der Kommission

Bei der Aufnahme der Beratung der Teilrevision des Energiegesetzes wurde rasch klar, dass verschiedene Neuerungen nicht unumstritten waren. Schon das Klimaziel gab ausführlich zu reden. Keine Einigkeit herrschte bei der Frage, bis wann die Treibhausgasneutralität im Kanton

¹ Ueli Bamert, Sarah Fuchs, Ueli Pfister, Sonja Rueff, Paul von Euw, Urs Wegmann

Zürich umgesetzt sein soll. Schliesslich sprach sich die Kommissionsmehrheit dafür aus, sich an der kantonalen Klimastrategie zu orientieren. Die Treibhausgasneutralität im Kanton Zürich soll bis 2040, spätestens aber bis 2050 erreicht sein. Die Kommissionsminderheit² möchte lediglich die Jahreszahl 2050 ins Gesetz schreiben. Sie erachtet es als nicht sinnvoll, auf Gesetzesstufe ein Zwischenziel zu nennen, zumal dieses von der Regelung auf nationaler Ebene abweicht. Das Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (Art. 3) sieht nämlich vor, dass die Wirkung der in der Schweiz anfallenden, von Menschen verursachten Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2050 null beträgt (Netto-Null-Ziel). Dagegen argumentiert die Kommissionsmehrheit, dass der Kanton Zürich sich durchaus ambitioniertere Ziele stecken darf, zumal dies aufgrund der Herausforderungen durch den Klimawandel, aber auch der technologischen Entwicklungen, beispielsweise im Bereich Elektromobilität, durchaus angezeigt ist.

Im weiteren Verlauf der Beratung gaben weniger die eigentlichen Massnahmen zur Zielerreichung zu reden als vielmehr die Frage, wie die Rollen zwischen Kanton und Gemeinden in Bezug auf die Massnahmenplanung und das Monitoring verteilt sein sollen. Um hier Klarheit zu schaffen, beantragt die Kommission, ausdrücklich ins Gesetz zu schreiben, dass sich die Massnahmenplanung an die Direktionen und die Staatskanzlei richtet. Zwar sind auch die Gemeinden gefordert, Massnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel umzusetzen, auf kommunaler Ebene fallen diese Massnahmen gemäss Kommissionsantrag aber ausdrücklich in die Zuständigkeit der Gemeinden. Die Mehrheit der Kommission möchte zudem, dass die Planung der Massnahmen und der Bericht über deren Umsetzung in den Direktionen und Ämtern, genauso wie die Klimastrategie selber, durch den Kantonsrat genehmigt werden muss.

Unter Ziffer II präsentierte der Regierungsrat in seiner Vorlage einen Vorschlag, wie die Motion KR-Nr. 225/2018 betreffend «Klimaverträglichkeitsabschätzung der gesetzlichen Grundlagen» mit einen neuen § 8 j umgesetzt werden könnte. Gleichzeitig beantragte er allerdings, nicht auf diesen Vorschlag einzutreten, da er selber eine solche Klimaverträglichkeitsprüfung ablehnt. Die Kommission unterstützte schliesslich nach eingehender Diskussion einstimmig einen Antrag aus der Kommission auf eine Anpassung des Kantonsratsgesetzes (KRG). § 8i KRG sieht nämlich vor, dass Gesetze, Verordnungen und Kantonsratsbeschlüsse dem Kantonsrat zusammen mit einem Bericht zu unterbreiten sind, in welchem unter anderem «die Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft,

² Sonja Rueff, Ueli Bamert, Sarah Fuchs, Ueli Pfister, Paul von Euw, Urs Wegmann

Umwelt und künftige Generationen» erläutert werden müssen. Diese Liste soll nach dem Willen der Kommission um das Thema «Klimaverträglichkeit» erweitert werden.

Nach Abschluss der Beratung lehnte eine Kommissionsminderheit³ die geänderte Vorlage 5921 ab und stellte einen Antrag auf Nichteintreten. Ausschlaggebend für die ablehnende Haltung war, wie weiter oben beschrieben, das ihrer Meinung nach zu ambitionierte Klimaziel bzw. Zwischenziel der Mehrheit.

4. Erläuterungen zu den Kommissionsanträgen

§ 1 a Abs. 1

Gemäss der Kommissionsmehrheit soll die Treibhausgasneutralität im Kanton Zürich bis 2040, spätestens aber bis 2050 erreicht werden. Mit der Zielvorgabe 2050 folgt die Kommissionsminderheit⁴ hingegen dem Antrag des Regierungsrates.

§ 1 a Abs. 2

Die Kommissionsmehrheit möchte den Antrag des Regierungsrates dahingehend ergänzen, dass der Einsatz von natürlichen und technischen Kohlestoffsinken (Kohlenstoffreservoirs) für die Einlagerung nicht vermeidbarer Treibhausgasemissionen auch volkswirtschaftlich tragbar sein muss. Die Kommissionsminderheit⁵ will auf dieses Kriterium verzichten.

§ 1 a Abs. 3

Wie bereits beim Netto-Null-Ziel orientiert sich die Kommissionsmehrheit an der kantonalen Klimastrategie und möchte die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 48% gegenüber dem Wert von 1990 senken. Eine Kommissionsminderheit⁶ möchte der Regelung der EU folgen und die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 55% und bis 2035 um 80% gegenüber 1990 senken. Eine weitere Minderheit⁷ will gänzlich auf diese Zwischenziele verzichten.

³ Ueli Bamert, Sarah Fuchs, Ueli Pfister, Sonja Rueff, Paul von Euw, Urs Wegmann

⁴ Sonja Rueff, Ueli Bamert, Sarah Fuchs, Ueli Pfister, Paul von Euw, Urs Wegmann

⁵ David Galeuchet, Markus Bärtschiger, Felix Hoesch, Rosmarie Joss, Florian Meier

⁶ David Galeuchet, Markus Bärtschiger, Felix Hoesch, Rosmarie Joss, Florian Meier

⁷ Sonja Rueff, Ueli Bamert, Sarah Fuchs, Ueli Pfister, Paul von Euw, Urs Wegmann

§ 8 f Abs. 1

Eine Kommissionsminderheit⁸ beantragt beim Einleitungssatz mit der Formulierung «Der Kanton und die Gemeinden sind bestrebt, ...» eine aus ihrer Sicht weniger verbindliche Formulierung als «Der Kanton und die Gemeinden sorgen dafür, ...», wie es die Mehrheit wünscht.

§ 8 g Abs. 1 und 2

Die Kommission ergänzt hier die regierungsrätliche Vorlage und hält ausdrücklich fest, dass es sich um eine Massnahmenplanung für den Kanton und nicht für die Gemeinden handelt. Sie richtet sich namentlich an die einzelnen Direktionen und die Staatskanzlei der kantonalen Verwaltung.

§ 8 g Abs. 5

Der Antrag des Regierungsrates sieht vor, dass dem Kantonsrat alle vier Jahre über den Stand der Umsetzung der Massnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel Bericht erstattet wird, was die Mehrheit der Kommission befürwortet. Eine Kommissionsminderheit⁹ will für die Berichterstattung detailliertere Vorgaben machen, indem der Regierungsrat explizit darlegen soll, wie sich die Klimastrategie und die Massnahmenplanung auf die Aufgaben der Gemeinden auswirken und was die Kostenfolgen sind.

§ 8 g Abs. 6

Die Kommissionsmehrheit möchte neu die Klimastrategie sowie den Bericht über den Stand der Umsetzung der Massnahmen zum Schutz des Klimas und zur Anpassung an den Klimawandel durch den Kantonsrat genehmigen lassen. Eine Kommissionsminderheit¹⁰ erachtet dies als nicht zweckmässig.

§ 8 h Abs. 1 und 2

Die Kommissionsmehrheit möchte ein Monitoringsystem einführen, um frühzeitig zu erkennen, ob das Klimaziel und die Zwischenziele erreicht werden können oder ob die Massnahmenplanung angepasst werden muss. Die Kommissionsminderheit¹¹ möchte kein solches Monitoringsystem.

⁸ Ueli Bamert, Sarah Fuchs, Ueli Pfister, Sonja Rueff, Paul von Euw, Urs Wegmann

⁹ Sonja Rueff, Ueli Bamert, Sarah Fuchs, Ueli Pfister, Paul von Euw, Urs Wegmann

¹⁰ Markus Bärtschiger, Felix Hoesch, Rosmarie Joss

¹¹ Ueli Bamert, Sarah Fuchs, Ueli Pfister, Sonja Rueff, Paul von Euw, Urs Wegmann

§ 8 i Abs. 2 und 3

Hier hat die Kommission die regierungsrätliche Vorlage umgestellt. Abs. 3 wird neu zu Abs. 2 und umgekehrt. Dadurch ist in Abs. 1 und 2 zuerst von den Beschaffungen die Rede, bevor dann in lit. a, b und c mit Beispielen konkretisiert wird. In lit. c hat die Kommissionsmehrheit das Wort «Fassaden» durch «weitere Infrastruktur» ersetzt, um die Möglichkeiten für die Ausstattung mit Solaranlagen zu erweitern. Eine Kommissionsminderheit¹² möchte Abs. 3 gänzlich streichen.

§ 8 i Abs. 3 lit. c Ziff. 1 Teil 1

Die Kommissionsmehrheit möchte hier den Zusatz «wirtschaftlich tragbar» als Kriterium für die Ausstattung mit Solaranlagen festlegen. Eine Kommissionsminderheit¹³ erachtet dies als unnötig. Für sie umfasst der Begriff «geeignet» auch die wirtschaftliche Tragbarkeit.

§ 8 i Abs. 3 lit. c Ziff. 1 Teil 2

Die Kommissionsmehrheit will, dass die Gebäude und übrige Infrastruktur «möglichst grossflächig» mit Solaranlagen ausgestattet werden sollen. Die Kommissionsminderheit¹⁴ möchte auf einen solchen Hinweis verzichten.

§ 8 i Abs. 3 lit. c Ziff. 2

Gemäss Kommissionsmehrheit soll das Gesetz festschreiben, dass die Gebäude und die übrige Infrastruktur mit möglichst wenig grauer Energie erstellt werden. Die Minderheit¹⁵ erachtet einen solchen Zusatz als unnötig.

§ 8 i Abs. 3 lit. d

Schliesslich möchte die Kommissionsmehrheit die Vorgabe machen, dass der Kanton und die Gemeinden ausschliesslich Elektrizität aus erneuerbarer Energie beschaffen. Eine Minderheit¹⁶ fordert zusätzlich, dass die Energie möglichst aus einheimischer Produktion stammen soll, während eine zweite Minderheit¹⁷ weder zur Art noch zur Herkunft der Energie Vorgaben ins Gesetz schreiben will.

¹² Sonja Rueff, Ueli Bamert, Sarah Fuchs, Ueli Pfister, Paul von Euw, Urs Wegmann

¹³ David Galeuchet, Markus Bärtschiger, Felix Hoesch, Rosmarie Joss, Florian Meier

¹⁴ Sonja Rueff, Ueli Bamert, Sarah Fuchs, Ueli Pfister, Paul von Euw, Urs Wegmann

¹⁵ Ueli Bamert, Sarah Fuchs, Ueli Pfister, Sonja Rueff, Paul von Euw, Urs Wegmann

¹⁶ David Galeuchet, Markus Bärtschiger, Felix Hoesch, Rosmarie Joss, Florian Meier

¹⁷ Sonja Rueff, Ueli Bamert, Sarah Fuchs, Ueli Pfister, Paul von Euw, Urs Wegmann

§ 14 a Abs. 1 Teil 1

Die Kommission wählt hier den aus physikalischer Sicht korrekteren Begriff «elektrische Energie» statt «Strom», um im gesamten § 14 eine einheitliche Bezeichnung zu verwenden. Die Kommission verzichtet aber auf eine Vereinheitlichung im übrigen Energiegesetz, da dies den Rahmen einer Teilrevision sprengen würde.

§ 14 a Abs. 1 Teil 2

Eine Kommissionsminderheit¹⁸ möchte hier ins Gesetz schreiben, dass die Lieferanten von elektrischer Energie nicht zwingend ein Produkt aus erneuerbaren Energien anbieten müssen, sondern lediglich aus CO₂-armer Energieerzeugung.

§ 14 a Abs. 1 Teil 3

Eine weitere Kommissionsminderheit¹⁹ möchte hier analog zu § 8 i Abs. 3 lit. d, dass die Lieferanten elektrischer Energie ein Produkt aus erneuerbarer Energie anbieten, die, soweit zulässig, aus einheimischer Erzeugung stammt.

II

Die Kommission folgt zwar dem Antrag des Regierungsrates, nicht auf den regierungsrätlichen Vorschlag einzutreten, die Motion KR-Nr. 225/2018 betreffend «Klimaverträglichkeitsabschätzung der gesetzlichen Grundlagen» mit einem neuen § 8 j umzusetzen. Anders als der Regierungsrat möchte die Kommission eine solche Klimaverträglichkeitsabschätzung aber einführen, und zwar in § 8 i Abs. 1 lit. e Kantonsratsgesetz. Neu sollen bei Gesetzen, Verordnungen und Kantonsratsbeschlüssen im Bericht zuhanden des Kantonsrates nicht nur die Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft, Umwelt und künftige Generationen, sondern auch die Klimaverträglichkeit beleuchtet werden.

5. Finanzielle Auswirkungen der Kommissionsanträge

Gemäss Regierungsrat wird mit der Teilrevision beziehungsweise der Vorlage 5921a ausdrücklich im Gesetz verankert, was auch im neuen Art. 102 a KV vorgesehen ist: Der Kanton hat dafür zu sorgen, dass Massnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel ergriffen werden. Zusätzlich kann der Kanton Massnahmen in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich umsetzen und Massnahmen Dritter fördern. Wo die vorhandenen Ressourcen nicht genügen, ist mit zusätzlichen personellen und/oder finanziellen Aufwänden zu rechnen. Diese hängen jedoch stark von der Art der Massnahmen ab.

¹⁸ Ueli Bamert, Sarah Fuchs, Ueli Pfister, Sonja Rueff, Paul von Euw, Urs Wegmann

¹⁹ Ueli Bamert, Sarah Fuchs, Ueli Pfister, Sonja Rueff, Paul von Euw, Urs Wegmann

6. Regulierungsfolgeabschätzung

Hinsichtlich der Regulierungsfolgen wird auf die Vorlage und den Bericht des Regierungsrates verwiesen.

7. Chronologischer Ablauf

Die Kommission behandelte die Gesetzesvorlage an insgesamt zehn Sitzungen:

- 7. November 2023: Präsentation Vorlage
- 21. November 2023: Aufnahme Beratung
- 5. Dezember 2023: Beginn 1. Lesung
- 23. Januar 2024: Fortsetzung Beratung
- 20. Februar 2024: Fortsetzung Beratung
- 19. März 2024: Fortsetzung Beratung
- 9. April 2024: Abschluss 1. Lesung
- 7. Mai 2024: Beginn 2. Lesung
- 28. Mai 2024: Fortsetzung 2. Lesung
- 11. Juni 2024: Abschluss 2. Lesung und Schlussabstimmung

8. Antrag der Kommission

Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt beantragt dem Kantonsrat mit 9 zu 6 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten und diese im Sinne der Kommissionsmehrheit zu verabschieden. Eine Minderheit beantragt Nichteintreten.

Zürich, 11. Juni 2024

Im Namen der Kommission

Der Präsident:	Der Sekretär:
Andreas Hasler	Daniel Bitterli